

S a t z u n g

Stand 15.11.2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 15.2.2018 gegründete Verein führt den Namen

KunstTurnRegion Berlin e.V., im weiteren KTR Berlin genannt.

Er ist Mitglied im Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin (VR.Nr. NN) eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Ziel der KTR Berlin ist die Pflege und Förderung des leistungsbezogenen Turnens im Rahmen eines humanen Leistungssports. Die KTR Berlin betreibt das Landesleistungszentrum Turnen weiblich in Berlin und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung und Verbreitung des Turnens, auch in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. und dessen Untergliederungen
2. Durchführung des Trainingsbetriebs am Landesleistungszentrum Berlin
3. Durchführung von Turnveranstaltungen
4. Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen in Berlin
5. Beteiligung an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen

Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch die Organisation und Durchführung des Trainings im Landesleistungszentrum Berlin, Finanzierung von qualifizierten Trainern für die Ausbildung von Leistungs- und Wettkampfsportlerinnen, Organisation und Durchführung von Weiterbildungen für Trainer und Trainerinnen im Wettkampfturnen, Förderung der Zusammenarbeit der Turnsportvereine der Region.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen und unterscheidet sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies durch Beitrittserklärung an den Verein schriftlich zu dokumentieren. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person, oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

Es besteht Beitragspflicht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Bestimmungen enthält die Beitragsordnung.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium Maßnahmen verhängt werden. Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben von Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Eingang des Bescheides gerechnet- beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. das Präsidium
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern:

Geborenes Mitglied des Präsidiums ist:

- der Präsident

Der Präsident ist der durch das Präsidium des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes e.V. berufene Leiter des Turnzentrums Hohenschönhausen.

Gewählte Mitglieder im Präsidium sind:

- der Vizepräsident
- der Vizepräsident Finanzen
- der Vizepräsident Sport
- das Präsidiumsmitglied Spitzensport
- das Präsidiumsmitglied Allgemeiner Wettkampfsport
- das Präsidiumsmitglied Turn-Talentschule
- der Medienbeauftragten

Vorstand oder Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Vizepräsidenten. Die KTR Berlin wird durch zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitarbeiterkreise und Ausschüsse.
3. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt,
 - a. ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder
 - b. Außerordentliche Wahlen bei der Jahreshauptversammlung vorzunehmen.

5. Die Aufgaben der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie die Abgrenzung der übrigen Geschäftsbereiche regeln die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung, sowie weitere erforderlichen Ordnungen.

§ 12 Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Präsidiumssitzungen

Das Präsidium beschließt die Sitzungen, die vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen werden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - e. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen a) wenn es das Präsidium beschließt b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragt haben.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium durch Einladung der Mitglieder schriftlich per Post oder Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind.

10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
11. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn dies von mehr als drei stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
12. Bei Abstimmungen stehen natürlichen und juristischen Personen jeweils 1 Stimme zu. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 15 Ausschüsse / Mitarbeiterkreise

Das Präsidium kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bzw. Mitarbeiterkreise bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nähere Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen zur Regelung der Geschäfte, Finanzen, Beiträge, Ehrungen, Jugend usw. geben. Der Verein ist verpflichtet, die Ordnungen nach den satzungsgemäßen Bestimmungen zu erlassen. Ordnungen, die gegen die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit verstoßen sind unzulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- a. das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kunstturnens zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung am xx.xx.xxxx in Kraft.

Berlin, 15.11.2018